



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-110/2026

Federführendes Amt	Amt für Bauwesen und Infrastruktur
Sachbearbeiter	Dipl.-Ing. Volker Denhof/Kerstin Ziegler
Datum	05.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	10.08.2026	vorberatend
Gemeindevorstand	12.08.2026	beschließend
Gemeindevertretung	24.08.2026	beschließend

Betreff:

**Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der oberen Eder von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bei Hatzfeld (km 128,51) bis zum Ederstausee bei Herzhausen (km 70,45);
Beteiligung der Gemeinde Vöhl als Träger öffentlicher Belange**

Sachdarstellung:

Mit Verfügung vom 9. Juli 2026 hat das Regierungspräsidium Kassel die Gemeinde Vöhl über die beabsichtigte Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der oberen Eder von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bei Hatzfeld (km 128,51) bis zum Ederstausee bei Herzhausen (km 70,45) in Kenntnis gesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet weist die Flächen aus, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Die Festsetzung erfolgt anhand der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in der derzeit gültigen Fassung. Danach darf die Wirkung von evtl. im Gewässerlauf vorhandenen Stauanlagen nicht bei der Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen berücksichtigt werden. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Zum Schutz vor Schäden durch Hochwasser gelten im Überschwemmungsgebiet die Verbote und Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalte des §§ 78 bis 78c WHG.

Hierzu gehört insbesondere:

- die Ausweisung neuer Baugebiete,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grün- in Ackerland,

- die Umwandlung von Auwald in andere Nutzungsarten.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl) muss den besonderen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen, deren Einhaltung der Unteren Wasserbehörde durch Vorlage einer Bescheinigung eines Gutachters nachzuweisen ist. Die Errichtung neuer Heizöl-verbraucheranlagen ist verboten.

In der Gemeinde Vöhl sind die Gemarkungen Ederbringhausen, Schmittlotheim, Kirchlotheim und Herzhausen betroffen. Die Ortsbeiräte wurden gesondert in Kenntnis gesetzt.

Der Verordnungsentwurf über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes mit den zugehörigen Planunterlagen, aus denen die künftigen Grenzen des Überschwemmungsgebietes zu ersehen sind, liegt gemäß § 13 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Zeit vom **03. August 2026 bis 02. Oktober 2026 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht** aus.

Die Gemeinde Vöhl wird gemäß § 13 Abs. 1 HWG im Zeitraum der Auslage der Festsetzungsunterlagen als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung hat die Gemeinde das Recht, mögliche Bedenken und Anregungen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der oberen Eder vorzubringen.

Mit Beginn der Auslegungsfrist ist der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel > Presse > Öffentliche Bekanntmachungen (www.rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen) abrufbar und einsehbar.

Die Prüfung des Verordnungsentwurfes und Sichtung der zugehörigen Planunterlagen hat ergeben, dass sich die Grenzen des neu festzusetzenden Überschwemmungsgebietes gegenüber der bisherigen Festsetzung nur geringfügig verändert haben. Erweiterungen des Überschwemmungsgebietes sind insbesondere in den Bereichen „In der Aue“ in Schmittlotheim sowie „Vor der Schwärzelgrube“ und „Sauerwiesen“ in Kirchlotheim festzustellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich in den vorgenannten Erweiterungsbereichen keine Leitungen oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen der Nationalparkgemeinde Vöhl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, soweit sich Infrastruktureinrichtungen der Nationalparkgemeinde Vöhl in den neu festgesetzten Überschwemmungsgebieten befinden oder künftig von der Festsetzung betroffen sein sollten, sicherzustellen ist, dass die Nationalparkgemeinde Vöhl jederzeit die zur Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und zum Betrieb erforderlichen Arbeiten an diesen Einrichtungen vornehmen kann. Dies umfasst auch notwendige Anpassungen oder Erweiterungen der gemeindlichen Infrastruktur bei Bedarf, soweit diese aus Gründen der öffentlichen Daseinsvorsorge, der Verkehrssicherung, des Betriebs oder der technischen Erforderlichkeit nötig werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen seitens der Nationalparkgemeinde Vöhl gegen die beabsichtigte Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der oberen Eder keine grundsätzlichen Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Vöhl nimmt die Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der oberen Eder von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bei Hatzfeld (km 128,51) bis zum Ederstausee bei Herzhausen (km 70,45) zur Kenntnis.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wird festgestellt, dass sich die Grenzen des neu festzusetzenden Überschwemmungsgebietes gegenüber der bisherigen Festsetzung nur geringfügig verändert haben. Erweiterungen des Überschwemmungsgebietes sind insbesondere in den Bereichen „In der Aue“ in der Gemarkung Schmittlotheim sowie „Vor der Schwärzelgrube“ und „Sauerwiesen“ in der Gemarkung Kirchlotheim

festzustellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich in den vorgenannten Erweiterungsbe-
reichen keine Leitungen oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen der Nationalparkgemeinde Vöhl.
Gegen die beabsichtigte Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der oberen Eder beste-
hen grundsätzlich keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die Nationalparkgemeinde Vöhl
jederzeit die zur Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und zum Betrieb erforderlichen Arbei-
ten an den im Überschwemmungsgebiet verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstigen
Infrastruktureinrichtungen vornehmen kann. Dies umfasst auch notwendige Anpassungen oder Er-
weiterungen der gemeindlichen Infrastruktur bei Bedarf, soweit diese aus Gründen der öffentlichen
Daseinsvorsorge, der Verkehrssicherung, des Betriebs oder der technischen Erforderlichkeit nötig
werden.